

Merkblatt

über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Sonderpädagogik an der Universität Hannover und dem Nachweis des Vorpraktikums oder entsprechender praktischer Tätigkeiten

1. Zulassung für Sonderpädagogik und Zulassung für das Zweitfach

Die Zulassung zum Studiengang Bachelor Sonderpädagogik erfolgt über die Zulassung für das Erstfach Sonderpädagogik. Wenn Sie für Sonderpädagogik zugelassen worden sind, wählen Sie das Zweitfach in den ersten Vorlesungswochen, nachdem Sie in der Einführungswoche ausführlich über die Wahlmöglichkeiten informiert worden sind.

Das Studium für folgende Zweitfächer kann ohne Beschränkung gewählt werden:

Evangelische Religion, Katholische Religion, Mathematik.

Für die folgenden Zweitfächer gibt es eine Zulassungsbeschränkung: Deutsch, Geschichte, Kunst, Musik, Sachunterricht und Sport.

Für das Zweitfach Musik müssen Sie eine Eignungsprüfung an der Hochschule für Musik und Theater ablegen. Informationen erhalten Sie dazu über www.hmt-hannover.de/studium. Für das Zweitfach Kunst müssen Sie eine Eignungsprüfung an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig ablegen. Informationen finden Sie unter: <https://www.uni-hannover.de/de/studium/studienangebot/info/studiengang/detail/kunst-im-bachelorstudiengang-sonderpaedagogik>. Für das Fach Sport muss eine Eignungsprüfung im Vorfeld des Studiums absolviert werden. Informationen finden Sie hier: <http://www.sportwiss.uni-hannover.de/>

Es kann im Zweitfach auch eine Fachwissenschaft gewählt werden. Wählbar ist hier das Zweitfach Angewandte Sprachwissenschaft, welches auch zulassungsbeschränkt ist.

Bei zulassungsbeschränkten Zweitfächern ist es möglich, dass für sie zu viele Bewerbungen vorliegen. Wenn Sie also eines dieser Angebote studieren möchten, können Sie nicht sicher sein, ob dieser Wunsch sich realisieren lässt. Für diesen Fall geben Sie auf dem Formular zur Fächerwahl einen Zweit- und Drittwunsch an. Die Zulassung zum Zweitfach erfolgt ausschließlich über das Kriterium der Note der Hochschulzugangsberechtigung, Wartesemester werden hier nicht berücksichtigt.

Wird der Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) angestrebt, muss als Zweitfach ein Unterrichtsfach gewählt werden (Deutsch, Evangelische Religion, Geschichte, Katholische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Sachunterricht, Sport). Der Zugang zum außerschulischen Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften ist auch über ein Studium des Zweitfachs Angewandte Sprachwissenschaft möglich.

2. Vorpraktikum oder entsprechende praktische Tätigkeiten

Für die Zulassung zum Studiengang Bachelor Sonderpädagogik ist neben der Hochschulzugangsberechtigung ein sonderpädagogisches Vorpraktikum von min. vier Wochen in Vollzeit notwendig. Dieses muss vor Studienantritt absolviert worden sein. Der Nachweis des Praktikums muss nicht zusammen mit der Bewerbung eingereicht werden, sondern erst bei Zulassung und Annahme des Platzes. Sie müssen das Praktikum spätestens bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres nachweisen. Hierfür ist notwendig:

- entweder eine Bescheinigung einer sonderpädagogischen/integrativen/inkluisiven/therapeutischen Einrichtung, dass Sie ein vierwöchiges Vorpraktikum absolviert haben – entweder unter Angabe des Zeitraums (min. vier Wochen) oder unter Angabe der Stunden (min. 160 Stunden). Die 4 Wochen können auch in mehreren Blöcken oder/und in verschiedenen Einrichtungen absolviert worden sein. (siehe Hinweise unter Punkt 3)

Oder:

- Den Nachweis einer gleichwertigen/äquivalenten praktischen Tätigkeit, z.B. im Rahmen von Berufstätigkeit, eines freiwilligen sozialen Jahres oder des Zivildiensts: hierzu können Sie ein Arbeitszeugnis oder Bestätigung der Einrichtung vorlegen, in denen die Art Ihrer Tätigkeit und die Dauer beschrieben sind. (Siehe Hinweise unter Punkt 3 und 4)

Bevor das Praktikum nicht nachgewiesen ist, erfolgt keine Einschreibung in den Studiengang.

3. Anforderungen an das Praktikum bzw. die äquivalenten Tätigkeiten

Wenn Sie kein gesondertes Praktikum in einer sonderpädagogischen/ integrativen/ inklusiven/ therapeutischen Einrichtung absolvieren, aber gleichwertige praktische Vorerfahrungen nachweisen können, muss aus der Bescheinigung deutlich die Art Ihrer Arbeit hervorgehen. Diese Anforderungen gelten auch für das reguläre Vorpraktikum:

- Es muss sich um eine pädagogische Arbeit mit Menschen, die von Behinderungen oder Beeinträchtigungen oder Benachteiligungen betroffen sind, handeln.
- Die Arbeit muss in einem institutionellen Kontext geleistet werden/worden sein. Betreuung und Pflege eines Familienmitglieds können beispielsweise nicht anerkannt werden.
- Schulpraktika – 2-wöchige Orientierungspraktika i.d.R. in der Sek I – werden nicht anerkannt.
- Die Tätigkeit sollte zum Semesterstart nicht länger als 5 Jahre zurückliegen

4. Hinweise zu gleichwertigen praktischen Tätigkeiten

Gleichwertige praktische Tätigkeiten können im Rahmen von Einrichtungen, Vereinen, Trägern der sozialen Arbeit, Kirchengemeinden, Freiwilliges Soziales Jahr, Zivildienst etc. geleistet worden sein, und zwar im Block oder in mehreren Blöcken oder durch langfristige stundenweise Mitarbeit.

Beispiel: Leitung einer integrativen/inklusive Sportgruppe, Mitbetreuung einer Behinderten-Freizeit (wenn diese in einem institutionellen Kontext stattgefunden hat). Nicht-pädagogische Tätigkeiten (z.B. reiner Fahrdienst, Sprechstundenhilfe in einer Kinderarztpraxis) oder Tätigkeiten mit anderen Zielgruppen (Beispiel: Konfirmandenunterricht) werden nicht angerechnet.

Relevante Berufe sind z.B. ErgotherapeutIn mit behinderten oder benachteiligten Menschen, SozialpädagogIn, ErzieherIn mit behinderten, beeinträchtigten oder benachteiligten Menschen, SozialarbeiterIn, LehrerIn in einem sonderpädagogischen, integrativen, inklusiven oder therapeutischen Kontext.

5. Bedeutung des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum benötigen Sie nicht nur, um zum Studiengang zugelassen zu werden, sondern auch, um das Modul A im ersten Studiensemester abschließen zu können. Ihre erste Studienleistung beruht nämlich auf einer Auswertung Ihrer praktischen Vorerfahrungen.